

Importe von verpackten Waren



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

Methode zur Feststellung der Entpflichtungsmengen für verpackte Waren aus Importen

Bisher konnte ein Importeur zunächst die verpackten Waren auf Lager legen und erst „beim Lageroutput“ (z.B. bei Lieferung an die nachgelagerte Vertriebsstufe) entpflichten. Ab 01.01.2015 müssen Importeure die importierten Verpackungen zum Zeitpunkt des Imports (Lagerinput) entpflichten.

Da tausende Unternehmen sowohl Waren im Inland abpacken als auch verpackte Waren importieren, mussten diese von der derzeitigen Entpflichtung bei Lageroutput auf eine gemischte Entpflichtung Lagerinput/-output umstellen.

Mit der folgenden vereinfachten Methode zur Feststellung der Entpflichtungsmengen für verpackte Waren aus Importen kann das Problem gelöst werden. Diese Methode kann auch bei importierten Serviceverpackungen und bei Eigenimporten angewendet werden.

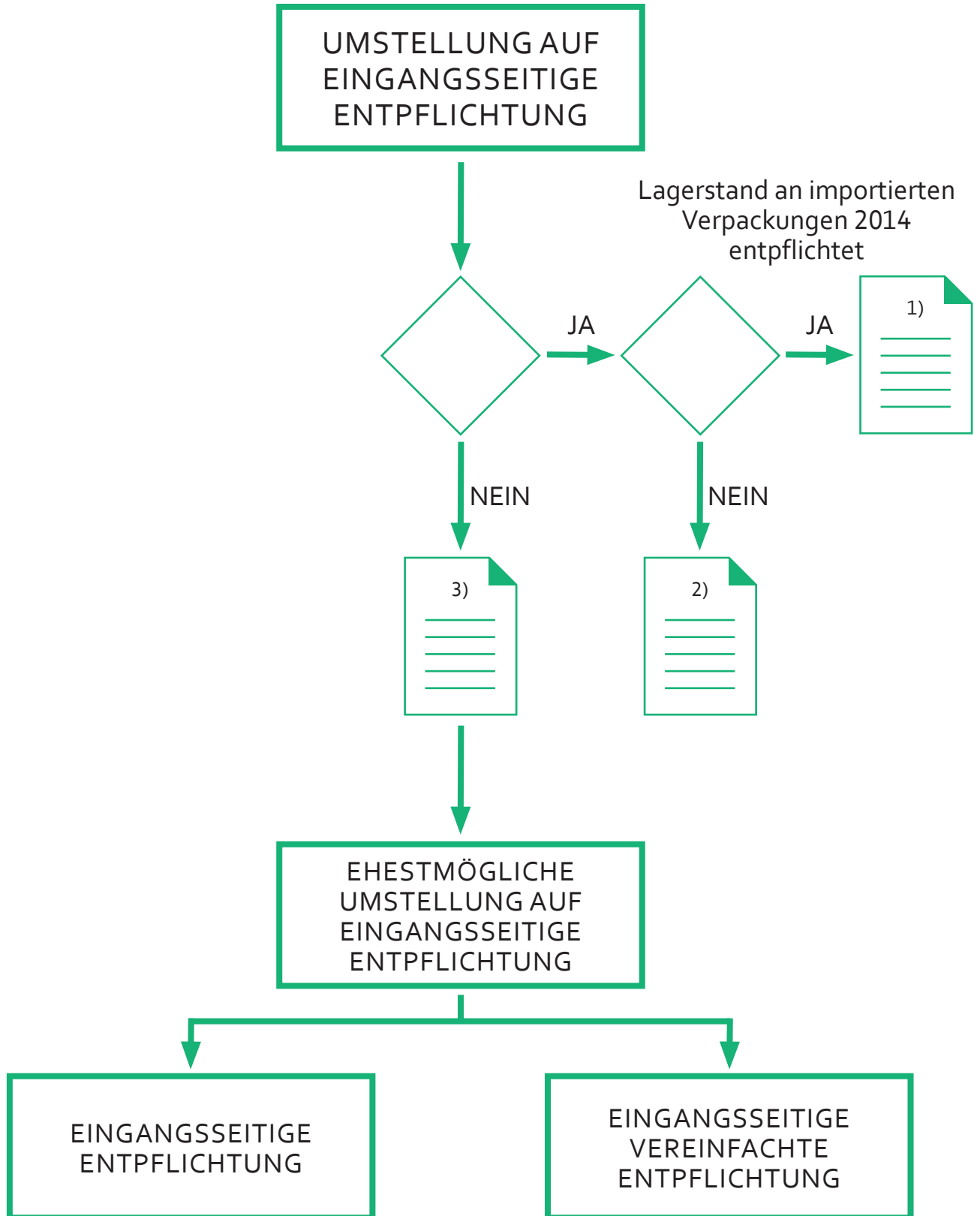
Grundsätzliches

Generell gilt, dass Verpackungen die per Stichtag 31.12.2014 auf Lager liegen und nach der „alten“ Rechtsordnung entpflichtet wurden auch in der „neuen“ Rechtsordnung ab 01.01.2015 als entpflichtet gelten. Verpackungen die per Stichtag 31.12.2014 auf Lager liegen und nach der „alten“ Rechtsordnung nicht entpflichtet wurden sind bei Inverkehrsetzung ab 01.01.2015 zu den Regeln der neuen Rechtsordnung zu entpflichten.

Vereinfachte Methode zur Feststellung der Entpflichtungsmengen für verpackte Waren aus Importen

- a) Am 31.12.2014 werden die direkt importierten (nicht bereits vom ausländischen Lieferanten entpflichteten) verpackten Waren, die auf Lager liegen, erhoben (rechnerische oder physische Inventur).
- b) Während des Jahres 2015 wird fingiert, dass die Verpackungen jener Waren, die aus dem Ausland stammen, an einen Abnehmer in Österreich geliefert und beim Lageroutput entpflichtet werden, mengenmäßig den nicht entpflichteten Importen (Lagerinput) entsprechen. Die „outputseitige Betrachtung“ ist also eine vereinfachte Methode der Packstoffermittlung der Importe. Die bestehende Materialwirtschaft muss dafür nicht umgestellt werden, weil es unterjährig bei einer rein outputseitigen Entpflichtung bleibt.
- c) Am 31.12.2015 wird wieder für die direkt importierten (nicht bereits vom ausländischen Lieferanten entpflichteten) verpackten Waren Inventur gemacht und der Lagerbestand mit jenem vom 31.12.2014 verglichen. Ist die Lagermenge höher, waren die Importe höher als der Output (Nachzahlung der Differenz), ist sie geringer, so waren die Importe geringer (Gutschrift der Differenz). Die Korrektur muss im Rahmen der Jahresabschlussmeldung erfolgen.
- d) Für die Folgejahre ab 2016 kann sinngemäß vorgegangen werden.

ENTPFLICHTUNG VON IMPORTIERTEN VERPACKUNGEN





VKS Verpackungskoordinierungsstelle
gemeinnützige Gesellschaft mbH

Brigittenauer Lände 50-54
1200 Wien

Wien, am 22.12.2016

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-UW.2.1.16/0111-V/6/2016

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag^a Hochholdinger
61 3538

Entpflichtung von importierten Verpackungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die Ergebnisse der Kontrollen betreffend importierte verpackte Waren und importierten Serviceverpackungen wird wie folgt Stellung genommen:

Mit der Verpackungsverordnung 2014 wurde der Begriff des In-Verkehr-Setzens von Verpackungen und damit der Zeitpunkt der Entpflichtung geändert. Bei importierten verpackten Waren und importierten Serviceverpackungen sind diese bereits zum Zeitpunkt des Imports zu entpflichten (eingangsseitige Entpflichtung).

Im Zuge der Kontrollen der Teilnehmer an Sammel- und Verwertungssystemen für Verpackungen über das Jahr 2015 wurde nun festgestellt, dass zahlreiche Unternehmen diese Umstellung von ausgangsseitiger Entpflichtung zur eingangsseitigen Entpflichtung nicht vorgenommen haben.

Weiters wurde bei den Kontrollen festgestellt, dass einige Unternehmen, welche die Umstellung auf eingangsseitige Entpflichtung vorgenommen haben, den Lagerbestand an importierten verpackten Waren und importierten Serviceverpackungen zum Jahresultimo 2014 bzw. diese Verpackungen bei der Abgabe an eine andere Rechtsperson nicht entpflichtet haben. Gemäß § 3 Z 13 Verpackungsverordnung 2014 sind jedoch – sofern die Verpackungen nicht bereits beim Import lizenziert wurden – „in allen anderen Fällen die Verpackungen bei der Übergabe an eine andere Rechtsperson“ in Österreich zu entpflichten.



Weitere Vorgangsweise bei den Kontrollen (siehe auch das beiliegende Fließschema):


- 1) Falls das Unternehmen bereits 2014 den Lagerbestand an importierten verpackten Waren oder importierten Serviceverpackungen eingangsseitig entpflichtet hat, ergibt sich für das Unternehmen diesbezüglich kein Handlungsbedarf. Der Wirtschaftsprüfer hält im Prüfbericht qualitativ (unter Angabe des Jahres in dem die Entpflichtung erfolgt ist) fest, dass die Entpflichtung der zum Jahresultimo 2014 auf Lager befindlichen importierten Verpackungen erfolgt ist.
- 2) Eine Umstellung auf die eingangsseitige Entpflichtung ist erfolgt, jedoch die Entpflichtung der zum Jahresultimo 2014 auf Lager befindlichen importierten Verpackungen ist nicht erfolgt. Der Wirtschaftsprüfer hält im Prüfbericht qualitativ fest, dass die Entpflichtung der zum Jahresultimo 2014 auf Lager befindlichen importierten Verpackungen bisher noch nicht erfolgt ist und dass die Entpflichtung dieser Verpackungen ehestmöglich (zu Beginn des Kalenderjahres oder zu Beginn des Bilanzjahres) nachzuholen ist.
Als Verwaltungsvereinfachung kann der Lagerbestand zum Jahresultimo der Umstellung zu Grunde gelegt werden, z.B. bei Prüfungen im Jahr 2017 ist der Lagerbestand zum 31.12.2017 festzustellen und in der ersten Entpflichtungsmeldung 2018 zu berücksichtigen.
- 3) Eine Umstellung auf die eingangsseitige Entpflichtung der importierten Verpackungen ist nicht erfolgt, es werden noch immer alle Verpackungen ausgangsseitig entpflichtet. Der Wirtschaftsprüfer hält im Prüfbericht qualitativ fest, dass die Umstellung auf eingangsseitige Entpflichtung bisher noch nicht erfolgt ist und die Umstellung daher ehestmöglich (zu Beginn des Kalender- oder Bilanzjahres) zu erfolgen hat, z.B. bei Prüfungen im Jahr 2017 ist zum 01.01.2018 umzustellen. Dabei kann sowohl auf die eingangsseitige Erhebung als auch auf die vereinfachte Erhebungsmethode (gemäß beiliegendem Merkblatt des BMLFUW) umgestellt werden.
Wenn ein Unternehmen noch nicht auf eingangsseitige Entpflichtung umgestellt hat, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass auch die Entpflichtung der zum Jahresultimo 2014 auf Lager befindlichen importierten Verpackungen bisher noch nicht erfolgt ist. Der Wirtschaftsprüfer hält dies im Prüfbericht qualitativ fest und die Entpflichtung des Lagerstandes hat gemäß Pkt. 2 oben zu erfolgen.
Falls das geprüfte Unternehmen die Entpflichtung des Lagerstandes behauptet, hat es das dem Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise nachzuweisen. Im Falle des Nachweises ist gemäß Pkt. 1 oben vorzugehen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Prüfbericht eine Umstellung auf eingangsseitige Entpflichtung bzw. eine fehlende Umstellung auf die eingangsseitige Entpflichtung sowie eine Entpflichtung der zum Jahresultimo 2014 auf Lager liegenden importierten Verpackungen bzw. eine fehlende Entpflichtung dieser Verpackungen zu vermerken und das Unternehmen auf die obige Vorgangsweise hinzuweisen ist.

Das BMLFUW sieht bei Einhaltung der obigen Vorgangsweise in den Fällen 2) und 3) derzeit von einer Anzeige an die Verwaltungsstrafbehörde ab.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Mag.^a H o c h h o l d i n g e r

	Unterzeichner	BMLFUW
	Datum/Zeit	2016-12-22T12:13:02+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1721017
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	